

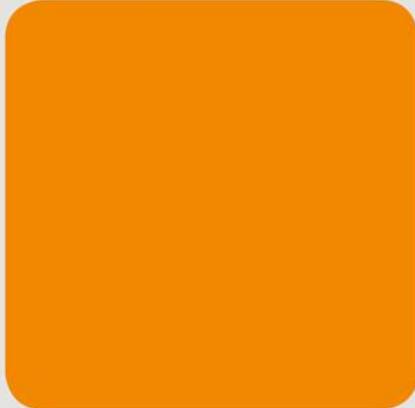
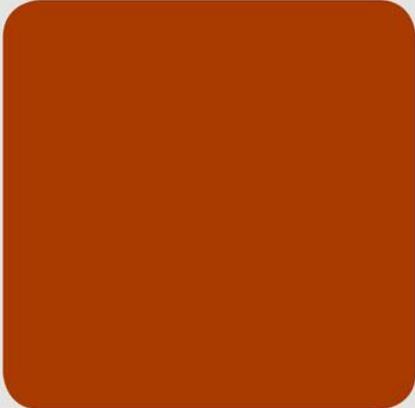


Leitfaden zur CE-Kennzeichnung

für Dekorative Schichtstoffe (HPL) nach der
Bauprodukte-Verordnung (BauPVO)
für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen-
und Außenanwendungen, EN 438-7



Stand: Januar 2014



Vorwort

Bereits im November 2006 wurde vom Anwendungstechnischen Ausschuss der pro-K Fachgruppe Dekorative Schichtstoffplatten ein Leitfaden herausgegeben. Dieser beschrieb, wie die CE-Kennzeichnung von Dekorativen Schichtstoffplatten nach der damals gültigen Bauprodukte-Richtlinie für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendungen zu erfolgen hat.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2013 wurde die seit 1989 geltende Bauprodukte-Richtlinie (BPR) von der neuen Bauprodukte-Verordnung (BauPVO) vollständig abgelöst. Mit dem Übergang von der BPR zur BauPVO ist auch für die CE-Kennzeichnung eine Reihe von Änderungen eingetreten, denen wir mit der Neuauflage dieses Merkblattes Rechnung getragen haben.

Das Merkblatt richtet sich an Hersteller, Verarbeiter und Händler von Dekorativen Schichtstoffplatten.

Es gibt den Wissensstand von Januar 2014 wieder.

Wichtiger Hinweis:

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der Autor und pro-K übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind.

Stand: Januar 2014

proHPL Fachgruppe Dekorative Schichtstoffplatten

proHPL ist eine Fachgruppe des pro-K Industrieverbandes Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V., Städelstraße 10, D-60596 Frankfurt am Main; Tel.: 069 - 2 71 05-31; Fax 069 - 23 98 37;

E-Mail: info@pro-kunststoff.de; www.pro-hpl.de

pro-K ist Trägerverband des Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV)

Inhaltsverzeichnis

1. Das CE-Zeichen
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Wer vergibt das CE-Zeichen?
4. CE-Zeichen für Dekorative Schichtstoffe (HPL)
5. Systeme zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit nach der BauPVO
6. Die werkseigene Produktionskontrolle (Factory production control / FPC)
7. Die Leistungserklärung (Declaration of Performance /DoP)
8. Die CE-Kennzeichnung

Anhänge 1-3

1. Das CE-Zeichen

Das Zeichen besteht aus den Buchstaben C und E, deren festgelegtes Schriftbild genau einzuhalten ist und von verschiedenen Internetseiten kostenlos heruntergeladen werden kann.

(Beispielsweise unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/CE-Kennzeichnung>)

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätssiegel und kein Prüfzeichen sondern ein Verwaltungszeichen, das die Aussage des Herstellers / Händlers / Importeurs oder Bevollmächtigten (Wirtschaftsakteurs), der es in den Verkehr bringt, wiedergibt.

Die CE-Kennzeichnung wirkt als unbegrenzte Handelserlaubnis für Produkte innerhalb der Europäischen Union und soll den freien Warenverkehr innerhalb der EU vereinfachen.

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass sein Produkt konform mit seiner Leistungserklärung ist.

Die Leistungserklärung beschreibt die Leistung des Produktes entsprechenden den Anforderungen der harmonisierten Produktnorm.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Konzeption für das CE-Zeichen wurde am 07.05.1985 vom EG-Ministerrat auf Vorschlag der EG-Kommission beschlossen.

Die Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG und das Bauproduktengesetz vom 10.08.1992 sahen erstmals eine Kennzeichnung von Bauprodukte zunächst mit dem Ü-Zeichen, dann mit dem CE-Zeichen vor.

Heute ist gültig die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2013 hat die Bauprodukte-Verordnung (BauVPO) die bis dahin geltende Bauprodukte-Richtlinie (BPR) vollständig abgelöst.

Die BauVPO ist eine europäische Verordnung, welche direkt von der EU-Kommission in Brüssel erlassen wurde und unmittelbar in allen Mitgliedsländern anzuwenden ist. Eine Umsetzung in nationales Recht, wie es zuvor bei der BPR notwendig war, entfällt.

Produkte, die nicht unter die Bauprodukte-Verordnung fallen wie z.B. Halbzeuge und Produkte, für die es noch keine harmonisierten Normen und keine europäischen, technischen Bewertungen gibt, sind nicht mit dem CE-Zeichen zu versehen.

3. Wer vergibt das CE-Zeichen?

Niemand!

Das CE-Zeichen wird eigenverantwortlich vom Hersteller der Bauprodukte angebracht.

Der Hersteller muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherstellen, dass seine Produkte der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm und den von ihm angegebenen Eigenschaften entsprechen.

Wird ein Produkt außerhalb der EU hergestellt, aber in der EU in den Verkehr gebracht, muss der Hersteller oder Importeur das CE-Zeichen anbringen.

Falls ein Hersteller / Händler / Importeur oder Bevollmächtigter (Wirtschaftsakteur) das CE-Zeichen anbringt, ohne die für sein Produkt geltenden EU-Richtlinien einzuhalten, muss er mit Bußgeldforderungen rechnen.

Der Hersteller / Händler / Importeur oder Bevollmächtigte (Wirtschaftsakteur) ist für die Anbringung des CE-Zeichens verantwortlich und übernimmt die Gewähr, dass das gekennzeichnete Produkt den EU-Richtlinien entspricht.

4. CE-Zeichen für Dekorative Schichtstoffe (HPL)

Voraussetzung für die Anbringung des CE-Zeichens ist die Übereinstimmung mit der Leistungserklärung und damit den harmonisierten europäischen, technischen Regeln für Dekorative Schichtstoffe.

Die Anbringung des CE-Zeichens für Dekorative Schichtstoffe ist an die europäische Produktnorm für Dekorative Schichtstoffe EN 438 Teil 7 gebunden. Die EN 438 Teil 7 ist ab dem 01. November 2006 für Deutschland bindend anzuwenden. Es gilt die jeweilige aktuelle Fassung. Hierbei ist es unerheblich, ob der Hersteller nur seinen nationalen Markt oder auch andere Staaten der EU beliefert.

Die CE-Kennzeichnung muss auf dem Produkt selbst, oder auf einem Etikett, auf der Verpackung oder als Bestandteil der Begleitdokumentation ausgewiesen sein.

5. Systeme zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit nach der BauPVO

Nachfolgende Grundanforderungen werden an Bauwerke gestellt:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (im gesamten Lebenszyklus)
- Sicherheit und Barrierefreiheit
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Wiederverwendung und Recycling)

Aus diesen Grundanforderungen wurden für Bauprodukte Merkmale abgeleitet, die in der Leistungserklärung deklariert werden müssen. Die Korrektheit dieser Merkmale wird durch Anwendung eines in der Tabelle aufgeführten Systems sichergestellt (Systeme zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit nach der BauPVO):

	Aufgaben	Systeme				
		1+	1	2+	3	4
Hersteller	Typprüfung des Bauprodukts			X		X
	Werkseigene Produktionskontrolle	X	X	X	X	X
	Prüfungen nach Prüfplan	X	X	X		
Notifizierte Stelle	Typprüfung des Bauprodukts	X			X	
	Erstüberwachung	X	X	X		
	Erstüberwachung + Produktprüfung	X				
	Regelüberwachung	X	X	X		
	Regelüberwachung + Produktprüfung	X				
Zertifizierung	X	X	X			

Die für die betroffenen Produkte anzuwendenden Systeme sind in Ziffern in der EN 438 Teil 7 Anhang ZA.2 – Systeme zur Bescheinigung der Konformität – hinterlegt.

Eine Liste der notifizierten Stellen in Deutschland und Europa finden sie bei Nando (New Approach Notified and Designated Organisations) auf der Internetseite der europäischen Kommission unter <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>.

6. Die werkseigene Produktionskontrolle (Factory production control / FPC)

Arbeitet ein Hersteller nach ISO 9001 oder ähnlichen Qualitätssicherungen anerkannter internationaler Normen, so erfüllt er die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle.

Durch die werkseigene Produktionskontrolle kann der Hersteller die Leistung seiner Produkte mit den Anforderungen der Leistungserklärung nachweisen. Er stellt sicher, dass die zu deklarierenden Produkteigenschaften eingehalten werden. Art und Umfang der regelmäßigen werkseigenen Produktionskontrolle sind in der EN 438 Teil 7 Abschnitt 5.3.4 (Prüfung und Bewertung der Produkte) festgelegt.

Für die Produktionskontrolle ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

- Identifizierung des Produktes
- Prüfverfahren
- Datum der Herstellung und Prüfung
- Prüfergebnisse
- Unterschrift des Verantwortlichen für die Produktionskontrolle

Detaillierte Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle sind in EN 438 Teil 7, Abschnitt 5.3. beschrieben.

Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Bauproduktes muss die Leistung im Rahmen einer Typprüfung nachgewiesen werden. Eine erneute Prüfung bereits geprüfter Bauteile nach der Bauprodukte-Verordnung ist nicht erforderlich.

Im Rahmen einer Typprüfung gemäß EN 438 Teil 7 Abschnitt 5.2, werden die Eigenschaften der Bauprodukte ermittelt und nachgewiesen.

Die Prüfergebnisse der Erst-Typprüfung haben Gültigkeit, solange sich die Bedingungen nicht bedeutend ändern.

7. Die Leistungserklärung (Declaration of Performance / DoP)

Die Leistungserklärung tritt an die Stelle der bisherigen Konformitätserklärung.

Mit ihr übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung seines Produktes mit der erklärten Leistung in Bezug auf dessen wesentliche Merkmale. Welche Merkmale das sind, ist in der EN 438 Teil 7 Anhang ZA.2.2 aufgeführt.

Wenn die Übereinstimmung mit den in EN 438 Teil 7 Anhang ZA.2.2 festgelegten Bedingungen erreicht ist, muss die notifizierte Produktzertifizierungsstelle eine Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit erstellen, die vom Hersteller zur Einsicht aufzubewahren ist und diesen zum Anbringen der CE-Kennzeichnung berechtigt (gilt für Produkte nach System 1).

Die Leistungserklärung zeigt an, dass ein Produkt den Anforderungen der harmonisierten Produktnorm entspricht.

Sie wird beim Hersteller verwahrt und ist 10 Jahre lang zu dokumentieren.

Die Leistungserklärung kann als Dokument (pdf) auf der Internetseite hinterlegt werden.

In der Leistungserklärung ist mindestens ein Merkmal einer Leistung anzugeben. Wird keine Leistung erklärt, ist NPD (No Performance Determined) anzugeben.

Grundlage der Leistungserklärung bildet die technische Dokumentation des Herstellers, die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle und der Typprüfung. Berechnungen zur Ermittlung technischer Eigenschaften eines Typs sind zulässig.

Inhalte der Leistungserklärung:

Eine Vorlage für eine Leistungserklärung (DoP) befindet sich im Anhang III Verordnung (EU) 305/2011.

Nummer der Leistungserklärung:

Diese Nummer wird vom Hersteller selbst festgelegt. Sie ist identisch mit der Nummer auf der CE-Kennzeichnung. Diese Nummer muss eindeutig sein und darf nur einmal existieren (z. B. 12345).

1. Eindeutiger Code des Produkttyps:

Dieser wird ebenfalls vom Hersteller selbst festgelegt (z. B. Kompaktplatten, Handelsname)

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

Dient zur weiteren Spezifizierung falls notwendig (z.B. Kompaktplatten, Handelsname)

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren, harmonisierten, technischen Spezifikation(en):

(z. B. Wand – und Deckenverkleidung für Innen- und Außenanwendungen)

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Max Müller AG

Postfach 123

D-60596 Frankfurt am Main

Tel.: +049 69 123456

e-mail. max@müller.de

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

Martin Max GmbH

Postfach 321

D-10564 Berlin

Tel.: +049 30 123456

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

(z. B. System 1+, 1, 2+, 3 oder 4 siehe EN 438 Teil 7 Anhang ZA.2)

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Hier wird angegeben, was die notifizierte Stelle gegebenenfalls gemacht hat.

- *Name und Nummer der notifizierten Stelle*
- *Ggf. Prüf- und Berechnungsberichte*

- Hinweis auf ausgestellte Bescheinigungen zur Leistungsbeständigkeit bzw. zur Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
- Beschreibung der Aufgaben Dritter (notifizierte Stelle)

8. Ziffer nicht relevant

9. Erklärte Leistung

Spalte 1 enthält die Auflistung der wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten technischen Spezifikationen für den beziehungsweise die Verwendungszwecke nach Nummer 3 festgelegt wurden.

Spalte 2 enthält für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal die erklärte Leistung gemäß den Anforderungen von Artikel 6, ausgedrückt in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf die jeweiligen wesentlichen Merkmale. Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined / keine Leistung festgelegt) angegeben.

Für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal enthält Spalte 3 die Grundlage und das Datum der entsprechenden harmonisierten Norm sowie gegebenenfalls die Referenznummer der verwendeten spezifischen oder angemessenen technischen Dokumentation.

Beispiel:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Norm
Brandverhalten	B-s2,d0	EN 438 Teil 7
Feuerwiderstand	NPD	
Wasserdampfdurchlässigkeit	NPD	
Haltekraft der Schraube	1800 N	
Direkte Luftschalldämmung	NPD	
Haftfestigkeit	1,6 MPa	
Wasserdurchlasswiderstand	NPD	
Gehalt an Pentachlorphenol	< 5 ppm	
Formaldehydabgabe	E1	
Schallabsorption	NPD	
Dauerhaftigkeit		
- Qualität der Klebefuge	Bemessungswert 5	
- Widerstand gegen erhöhte Temperaturen	Keine Auswirkungen	
- Wasserbeständigkeit	9 %	

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

(Name und Funktion) / (Ort und Datum der Ausstellung) / (Unterschrift)

Note: Die Leistungserklärung wird in der Sprache bzw. den Sprachen zur Verfügung gestellt, die von dem Mitgliedsstaat in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben werden. (siehe Art. 7.4. BauPVO).

8. Die CE-Kennzeichnung*

Der Wirtschaftsakteur ist für das Anbringen der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Das anzubringende CE-Kennzeichen muss der Richtlinie 93/68/EG entsprechen. Die CE-Kennzeichnung muss auf dem Produkt selbst auf einem Etikett, auf der Verpackung oder als Bestandteil der Begleitdokumentation ausgewiesen sein (siehe Kapitel 4).

Das Kennzeichen muss zusammen mit folgenden Informationen angebracht werden:

- Kennnummer der notifizierten Stelle (nur für Produkte nach System 1 und 3);
- Name oder Kennzeichen und eingetragene Adresse des Herstellers;
- Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- Referenznummer der Leistungserklärung;
- Verweis auf die EN 438 Teil 7
- Vorgesehener Verwendungszweck;
- Eindeutiger Produktcode;
- Liste der wesentlichen Merkmale mit Angabe der Stufe oder Klasse

In der Tabelle sind die, zum kennzeichnungspflichtigen Produkt gehörenden, wesentlichen Merkmale aufgeführt:

	Kompakt-platten/-paneele zur Innen-anwendung	HPL-Mehrschicht-Verbund-platten/-paneele zur Innen-anwendung	Kompakt-platten/-paneele zur Außen-anwendung	HPL-Mehrschicht-Verbund-platten/-paneele zur Außen-anwendung
Biegezugfestigkeit	X	X	X	X
Brandverhalten	X	X	X	X
Dauerhaftigkeit	X	X	X	X
Direkte Luftschalldämmung	X	X	X	X
Feuerwiderstand	X	X	X	X
Formaldehydabgabe	X	X		
Gehalt an Pentachlorphenol		X		X
Haftfestigkeit		X		X
Schallabsorption	X	X		
Temperaturwechselbeständigkeit			X	X
Verankerungsfestigkeit der Befestigungsmittel		X	X	X
Wärmedurchlasswiderstand/Wärmeleitfähigkeit	X	X	X	X
Wasserdampfdurchlässigkeit	X	X	X	X

Die Option „Kennwert nicht festgelegt“ (NPD = No Performance Determined) darf nicht angewendet werden, wenn für das Merkmal ein Schwellenwert gilt. Ansonsten darf die Option NPD angewendet werden, soweit das Merkmal keinen gesetzlichen Anforderungen an einen bestimmten vorgesehenen Verwendungszweck unterliegt.

* Bezüglich der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt vertreten die, im Anwendungstechnischen Ausschuss der Fachgruppe Dekorative Schichtstoffplatten organisierten, Hersteller von Dekorativen Schichtstoffplatten die Auffassung, dass eine Kennzeichnung auf den Lieferdokumenten ausreichend ist. Die Lieferdokumente sind sorgfältig aufzubewahren.

Anhang 1

Beispiel einer Leistungserklärung:

Leistungserklärung Nr. (z. B. 001-CPR- ...)

1. Eindeutiger Code des Produkttyps:

Kompaktplatte, Typ CGF

2. Type, batch or serial number or any other element allowing identification of the construction product as required under Article 11(4):

Kompaktplatte, Typ CGF

3. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

Kompaktplatte für Innenanwendung für Wand – und Deckenbekleidung

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Max Müller AG
Postfach 123
D-60596 Frankfurt am Main
Tel.: +049 69 123456
e-mail. max@müller.de

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

Martin Max GmbH
Postfach 321
D-10564 Berlin
Tel.: +049 30 123456

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 1

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

EN 438-7: 2005

Name und Nummer der notifizierte Stelle ...,

ausgeführt: die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle

unter System 1

und ausgestellt: das Zertifikat der Übereinstimmung der werkseigenen Produktionskontrolle

Nr. ...

9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Norm
Brandverhalten	Euroclass B-s1,d0	EN 438-7: 2005
Feuerwiderstand	NPD	
Wasserdampfdurchlässigkeit	NPD	
Haltekraft der Schraube	2000 N	
Direkte Luftschalldämmung	NPD	
Biegezugfestigkeit	90 MPa	
Biegeelastizitätsmodul	9000 MPa	
Thermischer Widerstand / Leitfähigkeit	NPD	
Formaldehydabgabe	E1	
Schallabsorption	NPD	
Dauerhaftigkeit: - Eintauchen in kochendes Wasser - Beständigkeit gegen Feuchte - Dichte	bestanden bestanden ≥ 1350 kg/m ³	

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Unterzeichnet für und im Namen des Herstellers von:

.....
 (Name und Funktion)

.....
 (Ort und Datum der Ausstellung)

.....
 (Unterschrift)

Anhang 2

Beispiel für die Angaben zur CE-Kennzeichnung von Kompaktplatten zur Innenanwendung für Wand- und Deckenbekleidungen nach System 1

 0123	
Max Müller AG, Postfach 123, D-60596 Frankfurt 13 001-CPR- ...	
EN 438-7: 2005 Kompaktplatten zur Innenanwendung für Wand- und Deckenbekleidungen	
Brandverhalten:	B-s2,d0
Feuerwiderstand:	NPD
Wasserdampfdurchlässigkeit:	NPD
Haltekraft der Schraube:	2000 N
Direkte Luftschalldämmung:	NPD
Biegezugfestigkeit:	120 MPa
Biegeelastizitätsmodul:	9000 MPa
Thermischer Widerstand / Leitfähigkeit:	NPD
Formaldehydabgabe:	E1
Schallabsorption:	NPD
Durability:	
- Eintauchen in kochendes Wasser:	bestanden
- Beständigkeit gegen Feuchte:	bestanden
- Dichte	1350 kg/m ³

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem in der Richtlinie 93/68/EEC angegebenen „CE“-Symbol

Nummer der Produktzertifizierungsstelle (System 1)

Name oder Kennzeichnung und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

Referenznummer der Leistungserklärung

Nummer der europäischen Norm

Eindeutiger Produktcode
Bestimmungsgemäßer Gebrauch des Produktes, wie in der Europäischen Norm festgelegt

Stufe oder Klasse der erklärten Leistung

Anhang 3

Beispiel für die Angaben zur CE-Kennzeichnung von HPL-Verbundplatten zur Innenanwendung für Wand- und Deckenbekleidungen nach System 3

 9876	
Max Müller AG, Postfach 123, D-60596 Frankfurt 13 001-CPR- ...	
EN 438-7: 2005 HPL-Verbundplatten zur Innenanwendung für Wand- und Deckenbekleidungen	
Brandverhalten:	D-s2,d0
Feuerwiderstand:	NPD
Wasserdampfdurchlässigkeit:	NPD
Haltekraft der Schraube:	1800 N
Direkte Luftschalldämmung:	NPD
Haltefestigkeit:	1,6 MPa
Thermischer Widerstand / Leitfähigkeit:	NPD
Gehalt an Pentachlorphenol:	< 5 ppm
Formaldehydabgabe:	E1
Schallabsorption:	NPD
Dauerhaftigkeit:	
- Qualität der Klebefuge:	Bemessungswert 5
- Widerstand gegen erhöhte Temperaturen:	keine Auswirkungen
- Wasserbeständigkeit:	9 %

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem in der Richtlinie 93/68/EEC angegebenen „CE“-Symbol

Nummer der notifizierten Stelle (System 3)

I

Name oder Kennzeichnung und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

Referenznummer der Leistungserklärung

Nummer der europäischen Norm

Eindeutiger Produktcode

Bestimmungsgemäßer Gebrauch des Produktes, wie in der Europäischen Norm festgelegt

Stufe oder Klasse der erklärten Leistung